

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der T+A Elektroakustik GmbH & Co. KG (nachfolgend: „T+A“) mit Sitz in Herford / Deutschland

(Stand: August 2021)

### 1. Geltungsbereich, Definitionen

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Kaufverträge, welche die T+A mit ihren Kunden, soweit es sich hierbei um Facheinzelhändler, Großhändler oder industrielle Käufer handelt, über Produkte der T+A abschließt.
- 1.2 In diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen
  - werden die in vorstehender Ziff. 1.1 benannten Käufergruppen zusammenfassend als „**KUNDEN**“ bezeichnet;
  - wird der zwischen T+A und dem KUNDEN abgeschlossene Kaufvertrag über Produkte der T+A einheitlich als „**LIEFERVERTRAG**“ bezeichnet;
  - wird das von T+A an den KUNDEN gelieferte Produkt einheitlich als das „**VERTRAGSRODUKT**“ bezeichnet.

### 2. Schriftform

Soweit in den nachfolgenden Regelungen vorgeschrieben ist, dass bestimmte Erklärungen schriftlich abzugeben sind, wird dieses Erfordernis auch durch die Übermittlungsform der E-Mail und des Telefaxes gewahrt, es sei denn, dass in diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### 3. Vertragsangebote, Angebotsunterlagen

- 3.1 Ist eine vom KUNDEN der T+A übermittelte Bestellung als ein für den KUNDEN verbindliches Vertragsangebot zu qualifizieren, kann T+A dieses Angebot bis zum Ablauf von vier (4) Wochen nach Zugang des Vertragsangebots bei T+A annehmen.
- 3.2 Ein etwaiges Vertragsangebot der T+A ist nur dann für T+A verbindlich, sofern das betreffende Angebot ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet ist.
- 3.3 T+A behält sich eine Abweichung von den Angebotsunterlagen bzw. der Leistungsbeschreibung vor, sofern und soweit dies auf Grund zwingender rechtlicher und/oder technischer Normen erforderlich und für den KUNDEN zumutbar ist.
- 3.4 Die von T+A dem KUNDEN überlassenen Angebotsunterlagen der T+A (einschließlich der dort bezifferten Preise und sonstigen Kostenbestandteile) stellen ein Geschäftsgeheimnis der T+A dar.

### 4. Abschluss und Inhalt des Vertrages

- 4.1 Ein LIEFERVERTRAG über ein VERTRAGSRODUKT kommt dann zustande, sofern und sobald T+A eine vom KUNDEN getätigte verbindliche Bestellung eines VERTRAGSRODUKTS gegenüber dem KUNDEN schriftlich bestätigt hat.
- 4.2 T+A ist berechtigt, die von ihr gemäß einem einzelnen LIEFERVERTRAG auszuführende Lieferung von der Vorauszahlung des dem KUNDEN hierfür in Rechnung gestellten Betrages durch eine entsprechende, gegenüber dem KUNDEN abzugebende schriftliche Erklärung abhängig zu machen. Stellt sich nach Abschluss eines LIEFERVERTRAGES heraus, dass die Bonität des KUNDENS für eine Kreditgewährung nicht ausreicht, kann T+A vom KUNDEN unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen aller fälligen und aller an sich noch nicht fälligen Zahlungsansprüche der T+A aus sämtlichen bestehenden LIEFERVERTRÄGEN verlangen und die Ausführung der Lieferung bis zur vollständigen Vorauszahlung

oder Sicherheitsleistung verweigern. Die in nachstehender Ziff. 9.1 Satz 1 getroffene Regelung gilt in den vorstehend in dieser Ziff. 4.2 beschriebenen Konstellationen nicht. Eine nicht ausreichende Bonität des KUNDENS im vorbezeichneten Sinne ist - widerlegbar durch den KUNDEN - zu vermuten, falls sich der KUNDE mit einer an T+A zu leistenden Zahlung länger als einen (1) Monat in Verzug befindet. Wird das vorbezeichnete, an den KUNDEN gerichtete Verlangen der T+A nach Vorauszahlung oder Stellung einer Sicherheit nicht fristgerecht erfüllt, ist T+A dazu berechtigt, vom LIEFERVERTRAG bzw. allen noch nicht beiderseits vollständig erfüllten LIEFERVERTRÄGEN zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

- 4.3 Von T+A bestätigte Bestellungen des KUNDEN kann der KUNDE nicht einseitig stornieren.
- 4.4 Die von T+A geschuldete Beschaffenheit des VERTRAGSRODUKTS ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem KUNDEN. Von T+A nicht ausdrücklich zum Bestandteil eines LIEFERVERTRAGES gemachte Muster, Datenblätter, Prospektangaben und/oder Informationen aus Werbematerial (wie z.B. Abbildungen des VERTRAGSRODUKTS) sind rechtlich unverbindlich und stellen keine Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie dar, sondern sollen lediglich eine allgemeine Vorstellung von dem darin beschriebenen VERTRAGSRODUKT vermitteln.
- 4.5 Bedienungsanleitungen werden grundsätzlich nur in deutscher und englischer Sprache geliefert.

## 5. Lieferung der Produkte, Lieferverzögerungen

- 5.1 T+A verpflichtet sich, das gemäß dem jeweiligen LIEFERVERTRAG an den KUNDEN verkaufte VERTRAGSRODUKT an die mit dem KUNDEN vereinbarte Lieferanschrift zu liefern.
- 5.2 T+A ist im Rahmen eines LIEFERVERTRAGES über mehrere VERTRAGSPRODUKTE zu Teillieferungen und demgemäß zur Stellung von Teilrechnungen berechtigt. Umgekehrt kann T+A mehrere LIEFERVERTRÄGE zu einer einheitlichen Lieferung zusammenfassen.
- 5.3 Kommt der KUNDE mit einer Zahlung in Verzug, ist T+A berechtigt, von ihr noch nicht ausgeführte Leistungen zurückzubehalten, bis der Zahlungsverzug beseitigt ist. Schadensersatzansprüche des KUNDEN wegen der von T+A zurückbehaltenen Lieferung sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen dieser Ziff. 5.3 gelten auch dann, wenn die noch nicht erfüllte Zahlungspflicht des KUNDEN und die noch nicht erfüllte Lieferpflicht der T+A aus unterschiedlichen LIEFERVERTRÄGEN resultieren.
- 5.4 Wird T+A an der rechtzeitigen Lieferung eines VERTRAGSRODUKTS infolge höherer Gewalt gehindert, kann T+A wegen des noch nicht erfüllten Teils des LIEFERVERTRAGES vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung bis zum Wegfall der höheren Gewalt aussetzen. Höhere Gewalt im vorbezeichneten Sinne ist ein Ereignis, das von außen kommt, keinen Zusammenhang mit dem Betrieb der T+A aufweist und auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt der T+A nicht abwendbar ist (z.B. Umweltkatastrophen, Pandemien). Ferner stehen der höheren Gewalt im vorbezeichneten Sinne außerhalb des Betriebs der T+A gelegene Umstände gleich, die der T+A die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen (z.B. Streik von Belegschaften dritter Organisationen). T+A verpflichtet sich, den KUNDEN über Umstände der vorbezeichneten Art unverzüglich nach deren Eintritt zu unterrichten. Auf Verlangen des KUNDEN hat T+A zu erklären, ob innerhalb einer von T+A zu bestimmenden Frist geliefert wird oder ob T+A hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des LIEFERVERTRAGES vom Vertrag zurücktritt. Schadensersatzansprüche des KUNDEN sind insoweit ausgeschlossen.
- 5.5 Hingegen ist der KUNDE bei Eintritt einer der in vorstehender Ziff. 5.4 Sätze 1 und 2 beschriebenen Konstellationen nicht dazu berechtigt, vom betreffenden LIEFERVERTRAG zurückzutreten. Trifft jedoch die T+A an der Verzögerung der Lieferung ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) und hat der KUNDE der T+A eine angemessene Nachfrist für die Lieferung gesetzt, so ist der KUNDE nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, von dem von der Lieferverzögerung betroffenen LIEFERVERTRAG zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des KUNDEN wegen einer von T+A verschuldeten Nichterfüllung ihrer Lieferverpflichtung stehen dem KUNDEN nur gemäß den in nachfolgender Ziff. 13 getroffenen Bestimmungen zu.

5.6 Der Rücktritt vom LIEFERVERTRAG bzw. von dem von der Lieferverzögerung betroffenen Teil des LIEFERVERTRAGES ist schriftlich zu erklären. Soweit der Rücktritt reicht, ist der Vertrag von T+A und dem KUNDEN rückabzuwickeln. Soweit der KUNDE an T+A bereits Zahlungen auf den vom Rücktritt erfassten LIEFERVERTRAG bzw. Teil hiervon geleistet hat, sind diese Zahlungen von T+A dem KUNDEN zurückzuerstatten.

## 6. Prüfung der gelieferten Produkte durch den KUNDEN

6.1 Der KUNDE ist dazu verpflichtet, die bei ihm abgelieferten VERTRAGSRODUKTE unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf einer (1) Woche nach Ablieferung auf offensichtlich transportbedingte Verpackungsschäden und sonstige äußerlich erkennbare Transportschäden zu prüfen und dabei etwa festgestellte Schäden zu dokumentieren (insbesondere durch die Anfertigung von Fotografien). Sollte die Verpackung eines beim KUNDEN angelieferten VERTRAGSRODUKTS eine starke Beschädigung aufweisen, soll der KUNDE die Annahme des betreffenden VERTRAGSRODUKTS durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem die Lieferung vor Ort ausführenden Bediensteten des Frachtführers verweigern.

6.2 Falls der KUNDE im Zuge seiner Prüfung gemäß vorstehender Ziff. 6.1 Schäden der dort beschriebenen Art feststellt, hat er hierüber die T+A sowie den Frachtführer, welcher den Transport der VERTRAGSRODUKTE zum KUNDEN durchgeführt hat, unverzüglich schriftlich unter Beigabe der vorbezeichneten Dokumentation zu unterrichten. Das an den Frachtführer übermittelte Unterrichtungsschreiben wird der Kunde der T+A unverzüglich in Kopie übermitteln.

6.3 Die Prüfungspflicht des KUNDEN umfasst jedoch nicht die Verpflichtung, die gelieferten VERTRAGSRODUKTE aus ihrer Originalverpackung herauszunehmen und sodann auf deren Funktionsfähigkeit zu testen. Sollte sich im Zuge der späteren Installation bzw. Inbetriebnahme oder technischen Vorführung eines VERTRAGSRODUKTS herausstellen, dass das VERTRAGSRODUKT mit einem Sachmangel behaftet ist, gelten die in nachstehender Ziff. 12 getroffenen Bestimmungen.

## 7. Annahmeverzug des KUNDEN

Kommt der KUNDE hinsichtlich eines von T+A an ihn gelieferten VERTRAGSRODUKTS in Annahmeverzug oder verletzt der KUNDE sonstige Mitwirkungspflichten, ist T+A berechtigt, vom KUNDEN die der T+A infolge des Fehlverhaltens des KUNDEN entstehenden Mehraufwendungen erstattet zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des gelieferten VERTRAGSRODUKTS in dem Zeitpunkt auf den KUNDEN über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Darüber hinausgehende gesetzliche Schadensersatzansprüche der T+A bleiben dieser vorbehalten.

## 8. Kaufpreise, Verpackungs- und Versandkosten

### 8.1 Kaufpreise für Produkte

a) Der vom KUNDEN für ein von ihm bestelltes VERTRAGSRODUKT zu zahlende Kaufpreis ergibt sich ausschließlich aus dem LIEFERVERTRAG, nicht jedoch aus der Gesamtpreisliste, die T+A ihren KUNDEN, soweit diese mit den VERTRAGSPRODUKTEN Handel treiben, zur Verfügung stellt. Sofern und sobald T+A die Preise für ihre VERTRAGSRODUKTE ändert, wird sie ihren vorbenannten Handel treibenden KUNDEN durch Zusendung einer neuen Gesamtpreisliste informieren. Die neue Gesamtpreisliste wird dann regelmäßig denjenigen LIEFERVERTRÄGEN zugrunde gelegt, welche der Händler nach Erhalt der neuen Gesamtpreisliste mit der T+A über VERTRAGSPRODUKTE abschließt.

b) Sämtliche in der Gesamtpreisliste der T+A aufgelisteten und in den LIEFERVERTRÄGEN vereinbarten Preise lauten auf die Währung Euro.

c) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den in der vorbezeichneten Gesamtpreisliste ausgewiesenen Preisen nicht enthalten. Vielmehr verstehen sich die dort ausgewiesenen Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die in jeder Rechnung - sofern und soweit gesetzlich vorgeschrieben - gesondert ausgewiesen wird.

## 8.2 Verpackungs- und Versandkosten

- a) Vorbehaltlich des nachstehenden Buchst. c) deckt der im LIEFERVERTRAG vereinbarte Kaufpreis für ein VERTRAGSRODUKT auch die Kosten für die fach- und handelsübliche, den einschlägigen verpackungsrechtlichen Vorschriften (insbesondere des deutschen Verpackungsgesetzes) entsprechende Verpackung des VERTRAGSRODUKTS, dessen Transport zur Lieferanschrift des KUNDENS sowie eine etwaige Transportversicherung ab. Diese Kosten werden dem KUNDEN grundsätzlich nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- b) T+A bestimmt das Transportmittel und den Transportweg, ohne dafür gegenüber dem KUNDEN verantwortlich zu sein, dass jeweils die kostentechnisch günstigste und zeitlich schnellste Transportart gewählt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der von T+A für den Transport des VERTRAGSRODUKTS gewählten Verpackung, die den einschlägigen verpackungsrechtlichen Vorschriften (insbesondere des deutschen Verpackungsgesetzes) zu genügen hat. Ebenso erfolgt eine für den KUNDEN kostenfreie Rücknahme von Verpackungen durch die T+A nur gemäß den einschlägigen verpackungsrechtlichen gesetzlichen Vorschriften.
- c) Abweichend von vorstehendem Buchst. a) werden dem KUNDEN in folgenden Fällen die nachstehend bezeichneten Verpackungs- und/oder Versandkosten zusätzlich in Rechnung gestellt:
  - aa) Sollte der in einem einzelnen LIEFERVERTRAG vereinbarte Kaufpreis (netto) den Gesamtbetrag von € 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert) unterschreiten, hat der KUNDE eine Frachtkostenpauschale von € 10,00 (in Worten: Euro zehn) an T+A zu zahlen.
  - bb) Sofern im Hinblick auf die Eigenart des auszuliefernden VERTRAGSRODUKTS, insbesondere wegen dessen Transportempfindlichkeit, eine Sonder- bzw. Spezialverpackung geboten ist, werden die Kosten hierfür dem KUNDEN zum Selbstkostenpreis gesondert in Rechnung gestellt.
  - cc) Sollte der KUNDE ein VERTRAGSRODUKT in unverpacktem bzw. in nicht fach- und handelsüblich verpacktem Zustand an T+A zum Zwecke der Reparatur zurücksenden, hat der KUNDE die Kosten für die nach Ausführung der Reparatur vorzunehmende ordnungsgemäße Verpackung des VERTRAGSRODUKTS gesondert zu tragen.
  - dd) Sollte der KUNDE im Einzelfall ausdrücklich eine besondere Versandart wünschen, behält sich T+A vor, die hieraus entstehenden Mehrkosten (für Verpackung und Transport) dem KUNDEN gesondert in Rechnung zu stellen.

## 9. Zahlungsbedingungen

### 9.1 Fälligkeit der Rechnungen der T+A

Vorbehaltlich der in vorstehender Ziff. 4.2 getroffenen Regelungen (Leistung von Vorauskasse) wird jede Rechnung der T+A mit Ablauf von dreißig (30) Tagen nach Zugang der Rechnung beim KUNDEN in voller Höhe zur Zahlung fällig. Bei der Zahlungsart der Geldüberweisung kommt es für die Frage der Wahrung der vorbezeichneten Fristen auf den Tag der Wertstellung des zu zahlenden Betrages auf dem in der jeweiligen Rechnung bezeichneten Bankkonto an. Kommt der KUNDE in Annahmeverzug, so tritt die Fälligkeit des von T+A für die vom Annahmeverzug betroffene Lieferung in Rechnung gestellten Betrages an dem Tag ein, an dem T+A dem KUNDEN die Versandbereitschaft schriftlich angezeigt hat. Die vorstehend in dieser Ziff. 9.1 getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend bei in Rechnung gestellten Teillieferungen der T+A.

### 9.2 Zahlung per Scheck oder Wechsel

Zur Annahme von Wechseln oder Schecks ist T+A nicht verpflichtet. Nimmt T+A einen Wechsel oder Scheck an, so erfolgt dies lediglich erfüllungshalber. Demgemäß bleibt der KUNDE weiterhin zur Zahlung verpflichtet, sofern und soweit ein von T+A angenommener Wechsel oder Scheck letztlich nicht termingerecht eingelöst wird.

## 9.3 Factoring

T+A unterhält eine laufende Geschäftsbeziehung zu einem in Deutschland ansässigen Factoring-Unternehmen, welches die Zahlungsansprüche der T+A gegen KUNDEN aufkauft und an das die T+A ihre vorbezeichneten Zahlungsansprüche zum Zwecke der Erfüllung des mit dem Factoring-Unternehmen abgeschlossenen Forderungskaufvertrages abtritt. Falls T+A einen gegen den KUNDEN gerichteten Zahlungsanspruch aus einem LIEFERVERTRAG an das vorbezeichnete Factoring-Unternehmen abgetreten hat, wird T+A hierauf den KUNDEN in der betreffenden Rechnung ausdrücklich hinweisen. Erfolgt ein solcher Hinweis, kann der KUNDE den ihm von der T+A in Rechnung gestellten Betrag mit schuldbefreiender Wirkung nur an das in der Rechnung namentlich benannte Factoring-Unternehmen auf dessen in der Rechnung ebenfalls bezeichnetes Bankkonto zahlen.

## 9.4 Zahlungsverzug des KUNDEN, Zahlungsunfähigkeit

- a) Der KUNDE kommt insbesondere in Zahlungsverzug,
  - wenn er nach Eintritt der Fälligkeit einer zur Zahlung offen stehenden Rechnung eine Mahnung der T+A erhält, mit dem Zugang dieser Mahnung;oder:
  - wenn er innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Fälligkeit der Rechnung gemäß vorstehender Ziff. 9.1 Satz 1 keine bzw. keine vollständige Zahlung leistet, mit dem Ablauf der vorbezeichneten 30-Tages-Frist.
- b) Bei Zahlungsverzug des KUNDEN ist T+A berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozent (9,0 %) über dem jeweils gültigen, von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gemachten Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie eine einmalige Pauschale in Höhe von € 40,00 (netto) zu fordern. Der T+A bleibt es unbenommen, einen höheren, von T+A nachzuweisenden Verzugsschaden geltend zu machen.
- c) Befindet sich der KUNDE aus einem LIEFERVERTRAG im Zahlungsverzug, ist T+A zu Vorausleistungen aus einem anderen LIEFERVERTRAG nicht verpflichtet, selbst wenn eine solche Vorausleistung der T+A abweichend von vorstehender Ziff. 4.2 in dem anderen LIEFERVERTRAG vereinbart war.
- d) Sollte sich für T+A erkennbar abzeichnen, dass der KUNDE zahlungsunfähig zu werden droht, oder ist die Zahlungsunfähigkeit des KUNDEN bereits eingetreten und sind Zahlungsansprüche der T+A gegen den KUNDEN noch offen, ist T+A berechtigt, von sämtlichen noch nicht beiderseits vollständig erfüllten LIEFERVERTRÄGEN durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem KUNDEN zurückzutreten. Weitergehende Rechte der T+A aus Anlass der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit des KUNDEN bleiben der T+A vorbehalten.

## 9.5 Recht des KUNDEN zur Aufrechnung

Aufrechnungsrechte gegenüber Zahlungsansprüchen der T+A stehen dem KUNDEN nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der T+A schriftlich anerkannt sind.

## 10. Eigentumsvorbehalt zugunsten T+A

10.1 T+A liefert die VERTRAGSRODUKTE unter Eigentumsvorbehalt an den KUNDEN aus. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung zwischen T+A und dem KUNDEN jeweils entstandenen, wenn auch noch nicht fälligen Forderungen der T+A bleiben alle von T+A gelieferten VERTRAGSRODUKTE einschließlich der zugehörigen Begleitmaterialien im Eigentum der T+A.

Die vorbezeichneten VERTRAGSRODUKTE samt Begleitmaterialien, die dem Eigentumsvorbehalt der T+A unterfallen, werden nachfolgend als „**VORBEHALTSWARE**“ bezeichnet.

10.2 Der KUNDE darf die VORBEHALTSWARE nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gegen sofortige Zahlung oder unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts veräußern. Zu anderen Verfügungen über die VORBEHALTSWARE (z.B. in Form deren Sicherungsübereignung oder Verpfändung) ist der KUNDE nicht berechtigt. Der KUNDE tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der VORBEHALTSWARE bereits hiermit an die diese

- Abtretung annehmende T+A in Höhe des gemäß vorstehender Ziff. 10.1 jeweils abzusichernden Rechnungswertes ab. Für den Fall, dass der KUNDE die VORBEHALTSWARE zusammen mit anderen, der T+A nicht gehörenden Gegenständen zu einem nicht aufgeschlüsselten Gesamtpreis weiterverkauft, erfolgt die vorbezeichnete Sicherungsabtretung nur in Höhe des Betrages, den T+A dem KUNDEN für die mitverkaufte VORBEHALTSWARE (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt hat.
- 10.3 Der KUNDE ist bis auf schriftlichen Widerruf seitens T+A berechtigt, die vorbezeichneten, sicherungsweise an T+A abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.
- 10.4 Der KUNDE hat die VORBEHALTSWARE auf seine Kosten sowohl sorgfältig zu verwahren als auch ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der KUNDE tritt bereits hiermit seine entsprechenden Ansprüche aus den vorbezeichneten Versicherungsverträgen zum Zwecke der Sicherung der in vorstehender Ziff. 10.1 bezeichneten Forderungen der T+A an die diese Abtretung annehmende T+A ab.
- 10.5 Der KUNDE wird der T+A auf deren jederzeit mögliches schriftliches Verlangen hin schriftliche Auskünfte über die Art (Modell, Artikel-Nr. und Ausführung) sowie die Stückzahl und den Standort der VORBEHALTSWARE erteilen. T+A ist berechtigt, den Standort der VORBEHALTSWARE zu den im Handelsverkehr üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Sofern dies von T+A schriftlich eingefordert wird, hat der KUNDE der T+A Zutritt zum Standort der VORBEHALTSWARE zu verschaffen.
- 10.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN (insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verstoß gegen die aus dieser Ziff. 10 resultierenden Verpflichtungen) oder bei einer beträchtlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des KUNDEN (z.B. bei drohender Zahlungseinstellung bzw. Zahlungsunfähigkeit oder einem Insolvenzantrag) ist T+A ohne weitere Fristsetzung berechtigt, die gesamte Restschuld für die VORBEHALTSWARE sofort fällig zu stellen oder ausreichende Sicherheiten zu verlangen. Zahlt der KUNDE die gesamte Restschuld nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach entsprechender Aufforderung durch T+A oder stellt er die von T+A verlangten Sicherheiten nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt das Gebrauchsrecht des KUNDEN an der VORBEHALTSWARE. T+A ist dann berechtigt, die sofortige Herausgabe der VORBEHALTSWARE auf Kosten des KUNDEN unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte zu verlangen. Der KUNDE gewährt der T+A bereits hiermit unwiderruflich Zutritt zum Standort der VORBEHALTSWARE und ermächtigt die T+A, die VORBEHALTSWARE zurückzunehmen. Soweit erforderlich, ist der KUNDE verpflichtet, auf das schriftliche Verlangen der T+A hin seine etwaigen Herausgabeansprüche gegen Dritte in Bezug auf die VORBEHALTSWARE an die T+A abzutreten.
- 10.7 An Stelle der in vorstehender Ziff. 10.6 beschriebenen Maßnahmen kann T+A vom KUNDEN schriftlich verlangen, der T+A schriftlich sämtliche Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zu übermitteln, die zur Beitreibung der jeweiligen, vom KUNDEN sicherungsabgetretene Forderung durch T+A notwendig sind oder zweckmäßig erscheinen. Ferner ist T+A berechtigt, den jeweiligen Schuldner des KUNDEN von der erfolgten Sicherungsabtretung schriftlich zu benachrichtigen.
- 10.8 Im Fall einer von dritter Seite durchgeführten Pfändung der VORBEHALTSWARE oder der gemäß vorstehender Ziff. 10.2 sicherungsabgetretenen Forderungen oder im Fall eines damit vergleichbaren Zugriffs Dritter auf vorbezeichnete Vermögensgegenstände hat der KUNDE unverzüglich die T+A hierüber schriftlich zu informieren. Ferner ist der KUNDE verpflichtet, der T+A auf deren schriftliches Verlangen hin schriftlich sämtliche Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zu übermitteln, die notwendig sind oder zweckmäßig erscheinen, um der T+A zu ermöglichen, den Zugriff des Dritten auf die vorbezeichneten Vermögensgegenstände abzuwehren. Zu diesem Zweck wird der KUNDE auf seine Kosten in dem ihm möglichen und zumutbaren Umfang die T+A unterstützen.
- 10.9 Unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des KUNDEN ist T+A berechtigt, aber nicht verpflichtet, die durch die T+A wieder in Besitz genommene VORBEHALTSWARE im freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten oder zum jeweiligen Marktpreis selbst zu übernehmen. Der Erlös aus der Verwertung der VORBEHALTSWARE oder - im Falle der Übernahme der VORBEHALTSWARE durch T+A selbst - der Marktpreis der VORBEHALTSWARE wird nach Abzug der der T+A im Zusammenhang mit den vorbezeichneten Maßnahmen entstandenen Kosten mit den Zahlungsverpflichtungen des KUNDEN verrechnet.
- 10.10 Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung der VORBEHALTSWARE durch T+A gilt nicht als Rücktritt vom betreffenden LIEFERVERTRAG, es sei denn, dass T+A den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich und schriftlich gegenüber dem KUNDEN erklärt.

- 10.11 Soweit der realisierbare Wert der der T+A zur Verfügung gestellten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen der T+A um mehr als zwanzig Prozent (20,0 %) übersteigt, wird T+A auf ein schriftliches Verlangen des KUNDEN hin die der T+A gestellten Sicherheiten in dem übersteigenden Umfang freigeben.
- 10.12 Die Kosten für die Erfüllung der sich aus dieser Ziff. 10 ergebenden Mitwirkungspflichten des KUNDEN bei der Verfolgung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sowie alle zum Zwecke der Erhaltung und Lagerung der VORBEHALTSWARE getätigten Aufwendungen trägt der KUNDE.

## 11. Gefahrübergang

- 11.1 Sofern sich nichts anderes aus dem LIEFERVERTRAG ergibt, ist es Pflicht der T+A, die vom LIEFERVERTRAG umfassten VERTRAGSRODUKTE an die mit dem KUNDEN vereinbarte Lieferanschrift zu liefern. Mit dem Transport der vom LIEFERVERTRAG umfassten VERTRAGSRODUKTE zum KUNDEN betraut T+A regelmäßig einen dritten Frachtführer. Mit der ordnungsgemäßen Ablieferung der vorbezeichneten VERTRAGSRODUKTE beim KUNDEN geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der abgelieferten VERTRAGSRODUKTE auf den KUNDEN über mit der Folge, dass der KUNDE zur Bezahlung des vollen Kaufpreises für die abgelieferten VERTRAGSRODUKTE trotz der vorbezeichneten Umstände verpflichtet bleibt (sog. **Preisgefahr**).
- 11.2 Verzögert sich die Ablieferung der vom LIEFERVERTRAG umfassten VERTRAGSRODUKTE aufgrund von Umständen, die der KUNDE vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat, so geht die Preisgefahr (vgl. vorstehende Ziff. 11.1) bereits in dem Zeitpunkt auf den KUNDEN über, in welchem T+A dem KUNDEN schriftlich mitgeteilt hat, dass die vom LIEFERVERTRAG umfassten VERTRAGSRODUKTE zur Auslieferung an den KUNDEN bereitstehen.

## 12. Gewährleistung für etwaige Sachmängel

- 12.1 Mängelansprüche des KUNDEN bei Sachmängeln können nur dann bestehen, wenn das VERTRAGSRODUKT bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den KUNDEN (vgl. vorstehende Ziff. 11) mit einem Sachmangel behaftet war. Demgemäß bestehen keine Mängelansprüche des KUNDEN insbesondere in folgenden Fällen:
- Es liegt schon kein Sachmangel vor, weil es sich bei der vom KUNDEN angezeigten Störung lediglich um eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, eine natürliche Abnutzung oder einen nicht reproduzierbaren Softwarefehler handelt.
  - Der vom KUNDEN angezeigte Sachmangel ist erst in der Zeit nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder des Einsatzes ungeeigneter Betriebsmittel entstanden.
  - Der KUNDE und/oder Dritte haben an dem betreffenden VERTRAGSRODUKT unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, die den Sachmangel erst herbeigeführt haben.
- 12.2 Ist ein von T+A geliefertes VERTRAGSRODUKT bei Gefahrübergang (vgl. vorstehende Ziff. 11) mit einem Sachmangel behaftet, gilt hinsichtlich der Mängelansprüche des KUNDEN Folgendes:
- Der KUNDE hat den Sachmangel der T+A unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dabei in einem dem Sachmangel angemessenen Detaillierungsgrad zu beschreiben.
  - T+A hat das Recht, zunächst innerhalb eines angemessenen Zeitraums Nacherfüllung zu leisten, und zwar nach Wahl der T+A entweder durch die Beseitigung des Sachmangels oder durch Neulieferung einer mangelfreien Ersatzsache. T+A hat die zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Das Recht des KUNDEN auf Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag ist neben der Nacherfüllung ausgeschlossen. Sofern und sobald sich herausstellt, dass die Mangelbeseitigung fehlgeschlagen ist, hat der KUNDE - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß nachstehender Ziff. 13 - das Recht, entweder den Kaufpreis für das sachmangelbehaftete VERTRAGSRODUKT mit Zustimmung der T+A zu mindern oder - auch ohne Zustimmung der T+A - vom LIEFERVERTRAG über das sachmangelbehaftete VERTRAGSRODUKT zurückzutreten. Die

Ausübung des vorbezeichneten Minderungsrechts bzw. des Rücktrittsrechts hat durch eine entsprechende schriftliche Erklärung des KUNDEN gegenüber T+A zu erfolgen. Ein Fehlschlagen der Mangelbeseitigung im vorbezeichneten Sinne ist erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch der Mangelbeseitigung gegeben, sofern sich nicht aus der Art des VERTRAGSRODUKTS, des Sachmangels oder sonstiger Umstände etwas anderes ergibt.

- c) Schadensersatzansprüche des KUNDEN wegen eines Sachmangels oder wegen Schäden, die mit einem Sachmangel in einem sachlichen Zusammenhang stehen, bestimmen sich nach den in nachstehender Ziff. 13 getroffenen Regelungen.
- d) Weitergehende bzw. andere Ansprüche, als die in dieser Ziff. 12 und in nachfolgender Ziff. 13 sowie im LIEFERVERTRAG selbst geregelten Ansprüche des KUNDEN wegen eines Sachmangels eines von T+A gelieferten VERTRAGSRODUKTS sind ausgeschlossen.
- e) Sämtliche Ansprüche des KUNDEN wegen eines Sachmangels eines von T+A gelieferten VERTRAGSRODUKTS verjähren mit Ablauf eines (1) Jahres nach dem Gefahrübergang auf den KUNDEN gemäß vorstehender Ziff. 11.

12.3 Erfolgte die Mängelrüge des KUNDEN zu Unrecht, ist T+A berechtigt, die ihr im Zusammenhang mit der Mängelrüge entstandenen Aufwendungen vom KUNDEN ersetzt zu verlangen.

## 13. Sonstige Haftung der T+A

13.1 Gegen T+A gerichtete Schadensersatzansprüche des KUNDEN, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem LIEFERVERTRAG, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass das den Schadensersatzanspruch begründende, der T+A zurechenbare Verhalten war von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit getragen. Wegen etwaiger Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die T+A hingegen auch für leichte Fahrlässigkeit. Dasselbe gilt, sofern und soweit die T+A nach zwingendem Gesetzesrecht auch für leichte Fahrlässigkeit haftet, wie z.B. nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz oder wegen einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. **Kardinalpflicht**). Der Schadensersatz für die Verletzung einer Kardinalpflicht ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des KUNDEN ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13.2 Auch etwaige Schadensersatzansprüche des KUNDEN verjähren - soweit gesetzlich zulässig - mit Ablauf der in vorstehender Ziff. 12.2 e) bestimmten Frist.

## 14. Schlussbestimmungen

14.1 Der einzelne LIEFERVERTRAG unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG).

14.2 Für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dem einzelnen LIEFERVERTRAG etwa resultierenden Streitigkeiten zwischen T+A und dem KUNDEN wird- soweit gesetzlich zulässig - die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der T+A vereinbart. T+A ist allerdings berechtigt, auch das für den KUNDEN zuständige Gericht anzurufen.

14.3 Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung eines LIEFERVERTRAGES lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des LIEFERVERTRAGES selbst unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer im LIEFERVERTRAG getroffenen Regelung werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Dies gilt sinngemäß, falls bei Durchführung eines LIEFERVERTRAGES eine Regelungslücke auftreten sollte.